

Allgemeine Vertragsbedingungen der SAXONIA Touristik International GmbH für die Überlassung von Kraftfahrzeugen der Marke Trabant sowie sonstigen Oldtimer-Fahrzeugen (AVBTO)

1. Angebot und Abschluss des Vertrages

1.1. SAXONIA Touristik International GmbH (im Weiteren als „Vermieter“ bezeichnet) unterbreitet Interessenten (im Weiteren „Besteller“ bzw. „Mieter“) kostenlos und freibleibend – vorbehaltlich der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung – Angebote betreffend die Überlassung von Kraftfahrzeugen der Marke „Trabant“, von Oldtimer-Fahrzeugen anderer Marken/Hersteller sowie von sonstigen Mietfahrzeugen des Vermieters und/oder assoziierter dritter Vermieter/Überlasser (im Weiteren „Fahrzeug“).

1.2. Der Besteller soll seinen Auftrag schriftlich oder in elektronischer Form erteilen. Sämtliche Abreden, Zusatzabsprachen und Nebenabreden sollen schriftlich erfasst werden.

1.3. An die Auftragserteilung ist der Besteller 10 Tage gebunden. Der Mietvertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung des Auftrages durch den Vermieter – die innerhalb dieser 10-Tages-Frist erfolgt – zustande, es sei denn, zwischen den Parteien wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart. Kurzfristige Bestellungen werden vom Vermieter unverzüglich bestätigt.

1.4. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, kommt der Vertrag auf Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Besteller nicht innerhalb einer Woche nach Zugang widerspricht oder die Annahme erklärt.

1.5. Telefonisch nimmt der Vermieter verbindliche Reservierungen vor, auf die der Mietvertrag durch nachfolgende schriftliche Bestellung und Auftragsbestätigung, die dem Besteller unverzüglich zugesandt werden, abgeschlossen wird. Die zugesandte Bestellung hat der Besteller unverzüglich unterschrieben an den Vermieter zurückzusenden. Der Vermieter kann von der verbindlichen Reservierung Abstand nehmen, wenn der Besteller es nach Aufforderung und Fristsetzung wiederum unterlässt, die Bestellung unterschrieben zurückzusenden. Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Nichterfüllung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Für E-Mail oder ähnliche Medien gilt diese Bestimmung entsprechend.

1.6. Der Vermieter und/oder ein assoziierter dritter Vermieter/Überlasser vermietet das Fahrzeug gemäß den nachfolgenden Bedingungen, welche der Besteller mit Eintritt in den Vertrag anerkennt.

1.7. Der Besteller erklärt, dass er zur Auftragserteilung berechtigt sowie zur Zahlung der Mietkosten bereit und in der Lage ist.

2. Mieter und berechtigte Fahrer

2.1. Mieter können eine oder mehrere natürliche Personen sein, die im Mietvertrag als Mieter benannt werden. Mieter kann ebenso eine juristische Person sein.

2.2. Die Vermietung und Überlassung des Fahrzeuges erfolgt an den Mieter persönlich. Der Mieter kann das Nutzungsrecht aus dem Mietvertrag nur mit Zustimmung des Vermieters auf weitere Personen (berechtigte Fahrer) übertragen. Diese Fahrer sind durch den Mieter bei Vertragsabschluss mit Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum zu benennen. Der Vermieter kann benannte Fahrer von der Nutzung des Fahrzeuges ohne Begründung ausschließen. Das Nutzungsrecht darf nicht an dritte, unbenannte Fahrer übertragen werden. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob der/die berechtigte(n) Fahrer sich im Besitz einer auf dem Gebiet der BRD gültigen, der Fahrzeugklasse entsprechenden Fahrerlaubnis befindet/n und vom/von den Fahrer(n) alle sonsti-

gen, nach den in der BRD für das Führen von Kraftfahrzeugen geltenden Vorschriften, sowie ggf. gesondert erteilten Auflagen, eingehalten werden, was der Mieter sicherzustellen hat.

2.3. Berechtigte Fahrer sollten über 21 Jahre alt und mindestens 1 Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse 3 bzw. B sein.

2.4. Der Mieter erklärt, dass er sämtliche von ihm abgegebenen Erklärungen, insbesondere hinsichtlich der Übernahme seiner Verpflichtungen, auch in Vollmacht für den bzw. für die berechtigten Fahrer des Fahrzeuges abgibt, so dass sämtliche Erklärungen auch für und gegen den bzw. die berechtigten Fahrer wirken.

2.5. Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie sein eigenes zu vertreten.

3. Preise, Zahlungen, Verzug, Gutscheine

3.1. Preise

Alle vom Vermieter ausgewiesenen Preise verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben oder vereinbart – als Netto-Preise in Euro exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (Tag des Mietbeginns) geltenden Höhe vom Mieter zusätzlich zu entrichten. Bei Saisonwechsel während der Mietdauer gelten die am Tag des Mietbeginns laut Preisliste des Vermieters gültigen Preise für die gesamte Mietdauer.

3.2. Zahlungsmöglichkeiten

Zahlungen können vom Mieter mit schuldbeitreitender Wirkung grundsätzlich nur in bar, per bankbestätigtem Scheck oder durch Überweisung auf ein vom Vermieter benanntes Konto vorgenommen werden. Wird abweichend hiervon zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss Kreditkartenzahlung vereinbart, hat der Mieter das anfallende Disagio zu tragen. Der Mieter muss der Inhaber der zum Einsatz kommenden Kreditkarte sein. Diskont- und Wechselspesen gehen stets zu Lasten des Mieters und sind stets sofort fällig. Gleiches gilt für Akkreditivkosten und Überweisungsspesen einer vom Mieter beauftragten ausländischen Bank. Bei allen Zahlungen sind vom Mieter stets Rechnungsnummer, Leistungscode (Vorgangsnummer) sowie Überlassungstermin anzugeben.

3.3. Fälligkeiten, Anzahlung, Restzahlung

a) Der Mieter hat mit Abschluss des Mietvertrages (Zugang der Auftragsbestätigung/Rechnung) eine Anzahlung in Höhe von 10% des vereinbarten Mietpreises, mindestens jedoch 50 € pro angefangenem Überlassungstag und zu überlassendem Fahrzeug, im Voraus unverzüglich zu entrichten, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

b) Der Restmietpreis muss fristgerecht, spätestens 14 Tage vor Mietbeginn, beim Vermieter eingegangen sein. Als Eingangsdatum gilt der Tag der unwiderruflichen Gutschrift auf dem Konto des Vermieters.

3.4. Zahlungsverzug

a) Vermieterrechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug zahlbar.

b) Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles steht es dem Vermieter frei, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Im Rücktrittsfalle können durch den Vermieter Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gegenüber dem Mieter geltend gemacht werden. Dies kann nach Wahl des Vermieters entweder pauschaliert (gemäß nachfolgender Ziffer 9.1., wie im Falle von Mieter-rücktritten) oder auf Einzelnachweis erfolgen. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter zudem berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Dem Mieter bleibt stets der Nachweis eines niedrigeren, dem Vermieter der eines höheren Schadens unbenommen.

c) Ist der Mieter in Verzug und erklärt der Mieter, den Mietpreis bzw. den Restmietpreis erst bei Mietbeginn zahlen zu wollen, kann dies mit

schuldbeitreitender Wirkung nur per Barzahlung erfolgen. Für die dem Vermieter hierdurch entstehenden Mehraufwendungen ist der Mieter ersatzpflichtig. Hierfür hat der Mieter eine Mehraufwandspauschale in Höhe von 50 € zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis an den Vermieter zu entrichten; dem Mieter bleibt es unbenommen, keinen oder einen niedrigeren Anspruch des Vermieters nachzuweisen.

3.5. Boni und Gutscheine

a) Sofern der Mieter beim Vermieter Gutscheine auf den Mietpreis einlösen/anrechnen möchte oder Teilnehmer an bzw. Bezugsberechtigter aus einem Bonusprogramm ist (jeweils ausgeben bzw. angeboten entweder vom Vermieter selbst oder von einem oder mehreren Leistungspartnern des Vermieters oder von Dritten) und hieraus Preisvorteile beim Vermieter in Anspruch nehmen möchte, muss dies vom Mieter bereits bei der Aufforderung an den Vermieter zur Angebotsabgabe schriftlich angezeigt werden; Gutscheine sind dem Vermieter gleichlaufend im Original vorzulegen.

b) Wird dies vom Mieter versäumt und die Gutscheineinlösung bzw. der Preisvorteil erst nach Angebotsabgabe, nach Vertragsschluss oder nach Leistungserbringung eingefordert, ist jeglicher Anspruch des Mieters auf die Inanspruchnahme solcher Gutscheine/Boni/Preisvorteile beim laufenden Geschäftsvorfall (Auftrag) ausgeschlossen. Dies gilt ungeachtet hierzu möglicherweise entgegenstehender Regelungen in den Bestimmungen der jeweiligen Bonusprogramme oder in den Einlösungsbedingungen der Gutscheine.

c) Pro Geschäftsvorfall (Auftrag) kann vom Mieter stets nur ein Gutschein, Bonus oder Preisvorteil in Anspruch genommen werden.

d) Gutscheine/Boni/Preisvorteile können grundsätzlich nur bei vom Vermieter selbst erbrachten und vom Vermieter selbst kalkulierten Leistungen auf den Mietpreis angerechnet werden, nicht jedoch auf die Preise der Leistungen Dritter. Dem entsprechend ist auch der Wertansatz bei prozentual auf den Leistungswert zu bemessenden Rückvergütungsansprüchen des Mieters zu bilden.

4. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges

4.1. Das Fahrzeug wird, sofern vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, am Standort des Vermieters übergeben und ist vom Mieter auch dort zurückzugeben. Eine Zulieferung des Fahrzeuges an einen vom Mieter gewünschten abweichenden Übergabeort bedarf einer gesonderten Vereinbarung und ist ebenso wie die Rückführung von einem abweichenden Rückgabeort nur auf Anfrage und gegen gesonderte zusätzliche Vergütung möglich. Diese beträgt mindestens 35 € pro Strecke.

4.2. Der Mieter bestätigt bei Übernahme des Fahrzeuges per Übergabeprotokoll, dass ihm das angemietete Fahrzeug in verkehrssicherem, unbeschädigtem, insgesamt einwandfreiem Zustand und ohne erkennbare Mängel, mit allem Zubehör, vollem Kraftstofftank sowie mit allen Wagenpapieren (Zulassung, Abgasuntersuchungsbescheinigung) und notwendigen Schlüssel(n) übergeben worden ist. Etwaige bei der Besichtigung des Fahrzeuges durch den Mieter festgestellte Mängel sind bei Übernahme sofort zu rügen und im Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten.

4.3. Der Vermieter ist berechtigt, bei Übergabe des Fahrzeuges die Hinterlegung einer Kautions in bar zu verlangen.

4.4. Der Vermieter ist berechtigt, das Vorhandensein einer gültigen Fahrerlaubnis des Mieters und/oder berechtigten Fahrers zu kontrollieren sowie deren Personalausweis/Reisepass einzusehen und sich im Bedarfsfalle Kopien dieser Dokumente zu fertigen oder die Daten auf sonstige Weise zu erfassen. Alle Dokumente sind vom Mieter/Fahrer im Original vorzulegen.

4.5. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug unbeschädigt, in sauberem Zustand, mit sämtlichen Schlüsseln sowie mit allen/m ihm vom Vermieter überlassenen Papieren, Unterlagen und Zubehör vollgetankt zurückzugeben. Sofern abweichend hiervon eine Rückgabe ohne Vollbetankung vereinbart wurde, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung des bei Rückgabe im Tank verbliebenen Benzins.

4.6. Soweit der Mieter Schlüssel, Unterlagen, Zubehör o. ä. nicht zurückgibt, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

4.7. Der Vermieter ist berechtigt, bei nicht vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges eine Pauschale für Schadenersatzansprüche i. H. v. 500 € zu erheben.

4.8. Für alle Schäden am Fahrzeug, die bei Rückgabe des Fahrzeuges in einem Protokoll festzuhalten sind, haftet der Mieter, es sei denn, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat.

4.9. Bei Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges sind vom Mieter die vereinbarten Zeiten und Orte unbedingt einzuhalten.

a) Wird das Fahrzeug vom Mieter nicht spätestens eine Stunde nach dem vereinbarten Termin übernommen, ist der Vermieter zur Bereitstellung nicht mehr verpflichtet.

b) Wird das Fahrzeug durch den Mieter nicht termingerecht an den Vermieter zurückgegeben, so ist der Mieter verpflichtet, die Miete in vertraglicher Höhe bis zur Rückgabe weiter zu entrichten. Bei Mietzeitüberschreitungen werden je angefangene Stunde 30% des Tagesmietpreises berechnet, jedoch nicht mehr als der Tagesmietpreis je Tag verspäteter Rückgabe. Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, dem Vermieter den in Folge der verspäteten Rückgabe darüber hinaus gehend entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Rückgabe kann grundsätzlich nur während der Geschäftszeiten des Vermieters erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

c) Sofern der Mieter die vereinbarte Mietzeit ohne vorherige Rücksprache mit dem Vermieter, die bis spätestens zwei Tage vor der Beendigung der Mietzeit zu erfolgen hat, überschreitet, schuldet der Mieter für jeden angefangenen Tag der Überschreitung die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 40% des täglichen Mietpreises. Unbeschadet hiervon bleiben die Ansprüche des Vermieters auf Weiterzahlung des täglichen Mietpreises sowie auf Zahlung von Schadenersatz. Darüber hinaus verliert der Mieter im Überschreitungsfall sämtliche Rechte aus dem Mietvertrag, insbesondere den vom Vermieter zugesagten Versicherungsschutz.

d) Bei vorzeitiger Rückgabe, verspäteter Übernahme oder Nichtabnahme des Fahrzeuges besteht kein Ersatzanspruch.

4.10. Die Pflicht zum vertragsgemäßen Umgang mit dem Fahrzeug bleibt für den Mieter bis zur Rückgabe des Fahrzeuges bestehen.

5. Versicherung

5.1. Das gemietete Fahrzeug ist – sofern SAXONIA Touristik International GmbH der Halter des vermieteten Fahrzeuges ist –gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung des Fahrzeugversicherers wie folgt versichert:

a) Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme von 100 Mio. € (Personenschäden mit 8 Mio. € je geschädigter Person) nach Pauschalssystem

b) Kfz-Unfallversicherung für berechnete Insassen mit Pauschalssystem für Todesfall 5.000 € und für Dauerfolgen (Invalidität) 50.000 €.

5.2. Sofern es sich bei den überlassenen Fahrzeugen um Mietfahrzeuge assoziierter dritter Vermieter handelt, können andere Deckungsarten und/oder Deckungssummen gelten. Es obliegt dem Mieter, sich hierüber vor Mietbeginn beim Vermieter zu informieren.

5.3. Eine Kaskoversicherung besteht nicht. Der Mieter wird jedoch bezüglich Schäden am Fahrzeug so gestellt, als ob eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 € abgeschlossen wäre.

5.4. Es besteht kein Versicherungsschutz für vom Mieter eventuell beförderte Güter. Ebenso ist der Verlust von Wagenpapieren, Werkzeug, Zubehör, persönlichen Gegenständen, Kleidung u. ä. (und ebenso deren Beschädigung oder Verschmutzung) nicht versichert und geht allein zu Lasten des Mieters.

5.5. Jeder Versicherungsschutz entfällt, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug führt oder nutzt oder wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist oder unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder die Fahrtüchtigkeit beeinflussenden Medikamenten steht.

6. Pflichten des Mieters

6.1. Bei den Fahrzeugen handelt es sich um in der Regel seltene und/oder wertvolle Oldtimer-Exemplare, weswegen dem Mieter/Fahrer eine besondere Obhutspflicht obliegt. Der Mieter/Fahrer hat sein Fahrverhalten darauf anzupassen, dass Trabis/Oldtimer auf dem Stand der damaligen Technik und nicht so komfortabel und/oder betriebssicher wie moderne Fahrzeuge sind.

6.2. Der Mieter ist verpflichtet, alle für die Benutzung des Fahrzeuges maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam, schonend, pfleglich und fachgerecht zu behandeln sowie allen Anweisungen des Vermieters Folge zu leisten. Er hat während des Mietzeitraums regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet und den Vermieter unverzüglich auf eventuell vorzunehmende Wartungsmaßnahmen hinzuweisen, soweit deren Erforderlichkeit für den Mieter erkennbar ist. Er hat das Fahrzeug stets ordnungsgemäß zu verschließen und darf die Wagenpapiere nicht im Fahrzeug zurücklassen.

6.3. Der Mieter hat sich während des Mietzeitraumes davon zu überzeugen und hat sicherzustellen, dass das Fahrzeug mit dem vorgeschriebenen Reifendruck geführt wird, dass der vorgeschriebene Treibstoff (für PKW Trabant mit Zweitaktmotor Benzin-Öl-Gemisch im Verhältnis 1:50) getankt wird, dass die im Kraftfahrzeugschein enthaltenen Vorgaben (insbesondere die maximal zulässige Personenzahl) eingehalten werden sowie dass das Fahrzeug ordnungsgemäß gegen Diebstahl und Einbruch gesichert wird.

6.4. Es dürfen durch den Mieter am Fahrzeug keinerlei Kennzeichnungen, Beschriftungen oder Ähnliches angebracht oder vorhandene vom Fahrzeug entfernt oder beschädigt werden. Der Mieter hat insbesondere am Fahrzeug angebrachte Werbung des Vermieters und/oder Dritter zu dulden. Wünscht der Mieter deren Unkenntlichmachung oder Entfernung, hat er die Kosten dafür sowie für deren Wiederherstellung zu tragen.

6.5. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Zwecken oder zu Testzwecken oder auf Geländeparcours oder zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern oder zur Beförderung von entzündbaren, explosiven, giftigen, radioaktiven oder von sonstigen gefährlichen Gütern zu nutzen. Ebenso ist die Nutzung für rechtswidrige Zwecke untersagt, auch soweit sie nur nach dem Recht des Nutzungsortes verboten sind. Dem Mieter ist weiterhin untersagt, das Fahrzeug an Dritte weiterzuvermieten oder es Dritten zu überlassen.

6.6. Der Mieter darf das Fahrzeug nur innerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland und nur auf befestigten Straßen oder Plätzen und nicht im Gelände nutzen.

6.7. Der Mieter und/oder der/die berechnete(n) Fahrer dürfen das Fahrzeug nur führen, sofern sie

nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehen.

6.8. Der Mieter und/oder der/die berechnete(n) Fahrer dürfen das Fahrzeug nur führen, wenn er/sie sich im Besitz einer auf dem Gebiet der BRD gültigen Fahrerlaubnis befindet(n) und auch alle sonstigen nach den in der BRD für das Führen von Kraftfahrzeugen geltenden Vorschriften sowie ggf. in der Fahrerlaubnis erteilten Auflagen vom Mieter/Fahrer eingehalten werden.

6.9. Sofern durch Missachtung einer oder mehrerer der vorstehenden Mieterpflichten ein Schaden am Fahrzeug und/oder dem Vermieter ein sonstiger Nachteil entsteht, haftet der Mieter hierfür in voller Höhe. Die Missachtung der vorstehenden Pflichten stellt eine grobe Fahrlässigkeit des Mieters dar. Resultierende Schäden sind nicht durch eine eventuell vereinbarte Haftungsfreistellung abgedeckt.

7. Schäden am Fahrzeug, Reparaturen, Unfälle, Diebstahl/Einbruch

7.1. Treten am Fahrzeug Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten.

7.2. Die Beseitigung von Schäden darf seitens des Mieters, des Fahrers oder seitens Dritter nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters vorgenommen werden. Eine Reparatur des Fahrzeuges, sei es nach einem Defekt oder nach einem Unfall, erfolgt nur durch den Vermieter oder nach Absprache mit dem Vermieter. Die Reparatur durch eine Reparaturwerkstatt oder einen Hilfsdienst darf der Mieter nur mit Einverständnis des Vermieters veranlassen, es sei denn, dass der Vermieter nicht erreichbar ist und es sich lediglich um einen Bagatellschaden handelt, dessen Behebung zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich ist und soweit für die Behebung Kosten von weniger als 100 € anfallen.

7.3. Verschleißschäden gehen grundsätzlich zu Lasten des Vermieters, sofern sie nicht auf unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges durch den Mieter beruhen.

7.4. Ein Unfallschaden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und privaten Verkehrsraum, das mit dessen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Fahrzeug zur Folge hat, unabhängig davon, ob an dem Unfall ein anderer Verkehrsteilnehmer beteiligt ist oder nicht. Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

7.5. Bei einem Unfall, Diebstahl, Brand oder Wildschaden hat der Mieter unverzüglich alle zur Beweissicherung und Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er die Pflicht:

a) sofort den Vermieter und die Polizei zu verständigen und an Ort und Stelle das Eintreffen der Polizei abzuwarten. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter auf geeignete Weise nachzuweisen

b) Namen und Anschriften aller am Unfall bzw. Schadensereignis beteiligten Personen, die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge sowie Unfallort, Unfallzeitpunkt sowie alle Unfallumstände und auch Angaben zu den Versicherungen der Beteiligten schriftlich zu erfassen. Zudem sind die Namen und Anschriften aller Zeugen festzuhalten

c) angemessene Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug zu treffen

d) keine Schuldanerkenntnis abzugeben, keine Haftungsübernahme zu erklären und auch keine Erklärung mit vergleichender Wirkung abzugeben.

Die Pflichten des Mieters bei einem Unfall gelten auch für selbstverschuldete Unfälle ohne Mitwirkung Dritter.

7.6. Bei einem Diebstahl des Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen oder bei Einbruch in das Fahrzeug oder bei einer Beschädigung durch Dritte während des Parkens hat der Mieter oder der Fahrer sofort Anzeige bei der Polizei sowie nachfolgend unter Vorlage der polizeilichen Bescheinigung unverzüglich Meldung beim Vermieter zu erstatten.

8. Haftung des Mieters

8.1. Der Mieter und der Fahrer haften bei von ihnen verursachten Schäden bzw. Betriebsstörungen am Fahrzeug als Gesamtschuldner auf Schadensersatz. Dies gilt insbesondere bei Vorliegen der folgenden Umstände, nämlich wenn

- die Schadensverursachung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde
- durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder sonstige Weise bedingte Beeinträchtigung oder Fahrtüchtigkeit vorlag
- die Polizei nicht unverzüglich nach Schadenseintritt hinzugezogen wurde
- ein Unfallschaden oder Diebstahlschaden verspätet gemeldet wurde
- das Fahrzeug von anderen als den dem Vermieter als Fahrer benannten Personen, insbesondere solche ohne gültige Fahrerlaubnis, geführt wurde.

8.2. Im Haftungsfalle haben Mieter und Fahrer dem Vermieter Folgendes als Gesamtschuldner zu ersetzen:

- den Fahrzeugschaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges vor Schadenseintritt
- die Reparaturkosten, die nach Wahl des Vermieters entweder durch ein vom Vermieter auf Kosten des Mieters zu beauftragendes Sachverständigengutachten ermittelt oder aber durch Reparaturrechnungsvorlage seitens des Vermieters nachgewiesen werden
- den vollen Miet- und Einsatzausfall während der Reparaturzeit und/oder der Wiederbeschaffungszeit. Bei Totalschäden in Höhe von 60% der Tagessätze der jeweils gültigen Preisliste. Der Vermieter ist generell nicht verpflichtet, für die Weitervermietbarkeit einen Nachweis des Vorhandenseins bzw. Nichtvorhandenseins zu erbringen. Beiden Parteien bleibt jedoch der Nachweis konkreter Weitervermietungsmöglichkeiten und damit der Nachweis des Vorliegens eines höheren oder geringeren Schadens unbenommen
- die Kosten der Bergung, Rückführung und Fahrbereitmachung
- die Sachverständigenkosten
- anteilige Verwaltungskosten sowie sonstige Kosten, soweit angefallen
- die technische und merkantile Wertminderung.

8.3. Die Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters wegen Verschlechterung des Fahrzeugzustandes beginnt, wenn gegen den Mieter ein Bußgeldverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, mit Gewährung von Akteneinsicht für den Vermieter oder dessen gesetzlichen Vertreter, spätestens aber 6 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges.

8.4. Dem Mieter steht es frei, die Haftung für Unfallschäden durch Zahlung eines besonderen Entgeltes an den Vermieter ganz oder teilweise auszuschließen (vertragliche Haftungsfreistellung). In diesem Fall haftet der Mieter für Schäden, abgesehen von einer vereinbarten Selbstbeteiligung, nur dann, wenn er:

- die Schadenanzeige entgegen seiner Verpflichtung, nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig an den Vermieter übergibt
- den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat
- das Fahrzeug unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss geführt hat
- das Fahrzeug verkehrswidrig oder für sportliche Wettkämpfe genutzt hat.

8.5. Die vorstehenden Regelungen gelten außer für den Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertragliche Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Fahrer des Fahrzeuges gilt.

8.6. Überlässt der Mieter das Fahrzeug an eine andere, dem Vermieter bei Vertragsschluss nicht als Fahrer benannte dritte Person, so haften der Mieter und der Dritte im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges als Gesamtschuldner unbeschränkt.

8.7. Der Mieter haftet uneingeschränkt für die Folgen von Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten. Hierzu stellt der Mieter den Vermieter frei von einer Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere von allen Kosten, Gebühren, Verwarnungsgeldern, Bußgelder, Strafzahlungen, Abschleppkosten usw. Wird der Vermieter aufgrund eines während der Mietzeit begangenen Verkehrsverstoßes in Anspruch genommen oder erfolgt aus diesem Grund dessen Anhörung, hat der Mieter in jedem Fall eine Aufwandspauschale von 15 € pro Fall der Inanspruchnahme an den Vermieter zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Aufwand nach. Zur Einlegung von Rechtsmitteln ist der Vermieter nicht verpflichtet.

9. Rücktritt vom Vertrag, Kündigung, Nichtinanspruchnahme des Fahrzeuges

9.1. Nimmt der Mieter das angemietete Fahrzeug aus Gründen nicht in Anspruch, die in der Sphäre des Mieters bzw. seiner berechtigten Fahrer oder Insassen liegen, z. B. weil er oder seine berechtigten Fahrer oder Insassen verhindert sind oder die Inanspruchnahme infolge von anderen Umständen entfällt, so tritt keine Befreiung von der Verpflichtung auf Zahlung des Mietpreises ein. Der Vermieter muss sich allerdings ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einem eventuellen anderweitigen Einsatz des Mietfahrzeuges anrechnen lassen. Der Mieter hat in solchen Fällen grundsätzlich – in jedem Falle jedoch, wenn zwei oder mehrere Fahrzeuge angemietet wurden – folgende Pauschalen an den Vermieter zu entrichten:

- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme bis zu dreißig Tagen vor dem vereinbarten Termin der Überlassung des Fahrzeuges: 10% des vereinbarten Mietpreises, jedoch höchstens 30 € pro Anmiettag und Fahrzeug, mindestens jedoch insgesamt 30 € pro Fahrzeug.
- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme von 29 bis zu 15 Tagen vor Überlassungstermin des Fahrzeuges: 50% des Mietpreises
- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme vom 14. bis zum 9. Tag vor Überlassungstermin des Fahrzeuges: 75% des Mietpreises
- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme ab dem 8. Tag vor Überlassungstermin des Fahrzeuges: 100% des Mietpreises
- Nichtinanspruchnahme ohne vorherige Mitteilung: 100% des Mietpreises.

Fällt der vereinbarte Überlassungstermin in den Zeitraum einer örtlichen oder regionalen Großveranstaltung am Sitz des Vermieters (z. B. Kongress, Messe, Konzert, Sportveranstaltung, Partei-, Kirchentag, Event u. a. m.), so können durch den Vermieter für den Fall einer Nichtinanspruchnahme höhere Pauschalen als die vorstehenden vom Mieter verlangt werden. Auf das Vorliegen eines solchen Falles ist vom Vermieter bei Vertragsschluss hinzuweisen.

Dem Mieter bleibt es unbenommen, keinen oder einen niedrigeren Anspruch des Vermieters nachzuweisen. Dem Vermieter bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden oder Entschädigungsanspruch nachzuweisen.

Die Mitteilung über die Nichtinanspruchnahme hat in jedem Falle schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Vermieter.

9.2. Fällt ein Fahrzeug aus und kann der Vermieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug aus

unvorhersehbaren schwerwiegenden Umständen oder infolge trotz ordnungsgemäßer Wartung auftretender technischer Defekte nicht zur Verfügung stellen, so werden beide Teile von ihren Leistungsverpflichtungen frei, sofern der Vermieter die Nichtüberlassung nicht zu vertreten hat. Der Vermieter ist zur unverzüglichen Information an den Mieter verpflichtet, wenn einer dieser Fälle eintritt. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung des Vermieters, sich um ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu bemühen. Treten derartige Umstände während der Mietzeit auf, so ist der Mieter entsprechend der bis dahin erbrachten Leistung zur anteiligen Mietzahlung verpflichtet, sofern der Vermieter die Nichtüberlassung nicht zu vertreten hat. Der Vermieter ist in diesen Fällen lediglich verpflichtet, den Mieter organisatorisch und beratend zu unterstützen und soweit möglich, für Ersatzleistungen auf Kosten des Mieters zu sorgen. Weitergehende Ansprüche des Mieters bestehen in diesen Fällen nicht.

9.3. Der Mieter ist zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt, wenn die Vermieterleistungen z. B. infolge eines trotz ordnungsgemäßer Wartung des Mietfahrzeuges eintretenden Defektes erheblich und unzumutbar gemindert werden. Tritt dies während der Mietzeit ein, so gilt vorstehende Ziffer 9.2. entsprechend.

9.4. Vor Mietbeginn kann der Vermieter bei vertragswidrigem Verhalten des Mieters vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt insbesondere, wenn der Mieter sich mit der Mietpreiszahlung in Verzug befindet. Ein Rücktritt des Vermieters ist auch dann möglich, wenn sich der Mieter mit Zahlungen aus weiteren Fahrzeugüberlassungsverträgen mit dem Vermieter in Verzug befindet. Die Entschädigungsansprüche des Vermieters richten sich in solchen Fällen nach vorstehender Ziffer 9.1.

10. Gewährleistung, Verjährung

10.1. Mängel am Fahrzeug sind vom Mieter sofort dem Vermieter anzuzeigen, ansonsten sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

10.2. Gewährleistungsansprüche sind auf das Recht der Nachbesserung beschränkt.

10.3. Voraussetzung für jegliche Ansprüche dem Vermieter gegenüber ist, dass der Mieter innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem vertraglich vereinbarten Mietende seine Ansprüche schriftlich beim Vermieter geltend macht. Unterlässt der Mieter diese Meldung schuldhaft oder erfolgt diese verspätet, ist jeglicher Anspruch verwirkt.

10.4. Sechs Monate nach dem vereinbarten Mietende verjähren sämtliche Ansprüche, die dem Mieter im Zusammenhang mit der Überlassung von Fahrzeugen zustehen könnten.

10.5. Für die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeuges gilt die Verjährungsfrist 6 Monate nach § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges an gerechnet.

11. Haftung des Vermieters

11.1. Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag sind ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch hat eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht zum Inhalt oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters oder es ist eine Haftung gemäß § 7 StVO (Halterhaftung) gegeben. Der Haftungsausschluss gilt auch für Schäden aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

11.2. Der Vermieter haftet für dem Mieter schuldhaft zugefügte Schäden lediglich dann, soweit hierfür Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeugversicherung besteht. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

11.3. Der Vermieter haftet allein für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten seiner Mitarbeiter. Die Ersatzpflicht ist begrenzt auf den Schaden, der typischerweise entsteht und vorhersehbar ist.

11.4. Die Haftung des Vermieters für Sachschäden ist insoweit ausgeschlossen, als der Sachschaden 1.000 € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

11.5. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters für einfache Fahrlässigkeit auf den dreifachen Mietpreis beschränkt, sofern nicht die vertragliche Beschaffenheit fehlt, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder der Schaden versichert ist oder mit einer tarifmäßigen Versicherung üblicherweise vom Vermieter gedeckt worden wäre. Die Haftung des Vermieters je betroffenen Insassen ist begrenzt auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis. Werden Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht, wird vom Vermieter je betroffenen Insassen bei Sachschäden bis 4.000 € gehaftet. Übersteigt der auf den einzelnen Insassen bezogene Anteil am dreifachen Mietpreis diese Beträge, ist die Haftung auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis begrenzt. Eine weitergehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen.

11.6. Der Vermieter ist von jeder Haftung für Schäden oder Verluste an Gegenständen, die vom Mieter oder jemand anderem vor oder während der Mietdauer oder nach Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden, entbunden.

11.7. Die Haftung für Leben, Körper- und Gesundheitsschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und bleibt unberührt.

11.8. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Mieters oder eines seiner Fahrer oder Insassen beruhen.

11.9. Der Vermieter haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen vom Vermieter lediglich vermittelt wurden und die in der Leistungsbeschreibung dementsprechend gekennzeichnet sind.

11.10. Der Vermieter haftet nicht für Nichterfüllung des Mietvertrages, sofern diese durch unvorhergesehene Defekte oder Verunfallung des Fahrzeuges herrührt oder die Nichterfüllung durch Dritte bewirkt wurde oder auf örtliche Gegebenheiten (z. B. Stau oder Straßensperrungen) zurückzuführen ist.

12. Geltungsbereich der Allgemeinen Vertragsbedingungen und ergänzende Bestimmungen

12.1. Für alle Angebote und Leistungen des Vermieters sowie sämtliche Geschäfte zwischen dem Mieter und dem Vermieter gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Mieter und dem Vermieter und zwar selbst dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

12.2. Diese Vertragsbedingungen gelten mit der Entgegennahme des Angebotes, spätestens jedoch mit der vorbehaltlosen Inanspruchnahme der Leistungen, als vom Mieter angenommen.

12.3. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Mieters sind nur dann wirksam, wenn diese vom Vermieter ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit bereits vorab widersprochen.

12.4. Für bestimmte Nutzungszwecke des Fahrzeuges – wie über den Vermieter organisierte Stadtrundfahrten, Ralleys, Veranstaltungen und Events – gelten ergänzend weitere Vertragsbedingungen. Diese sind insbesondere:

a) Allgemeine Vertragsbedingungen der SAXONIA Touristik International GmbH für Veranstaltungsleistungen (AVBV)

b) Allgemeine Vertragsbedingungen der SAXONIA Touristik International GmbH für die Gestaltung von Gästeführern für Stadtrundgänge und -fahrten (AVBGS)

13. Vertraulichkeit

13.1. Beide Parteien haben über den Inhalt des Mietvertrages sowie alle Angelegenheiten vertraulichen Charakters, die im Geschäftsverkehr wechselseitig bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Der Mieter kann Auskünfte über seine jeweils gespeicherten Daten erhalten.

13.2. Die Aufnahme des Mieters und/oder des Auftrages in die Referenzliste des Vermieters ist dem Vermieter in jedem Falle gestattet. Der Vermieter ist des Weiteren berechtigt, jegliche Nutzung des Fahrzeuges durch den Mieter, insbesondere eine vom Vermieter oder Dritten konzipierte und vom Mieter durchgeführte Veranstaltung mit dem Fahrzeug, auf Bild-, Ton- und Datenträgern jeglicher Art aufzunehmen und diese Aufnahmen sowie deren Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu sonstigen Zwecken zu veröffentlichen oder sonst wie zu verwenden, soweit dadurch schutzwürdige Rechte des Mieters oder Dritter nicht verletzt werden.

14. Datenverarbeitung und -speicherung

14.1. Dem Mieter ist bekannt und er stimmt ausdrücklich zu, dass seine im Geschäftsverkehr anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten beim Vermieter maschinell verarbeitet, gespeichert sowie Dritten im zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Umfange weitergegeben und vom Vermieter nach Vertragsende zur Kundenbetreuung verwendet werden.

14.2. Die Daten des Mieters können vom Vermieter an Wirtschaftsauskunftsunternehmen weitergegeben werden, insbesondere wenn bei der Anmietung gemachte Angaben sich als falsch erweisen, das gemietete Fahrzeug nicht vereinbarungsgemäß zurückgegeben wird, Mietforderungen oder dem Vermieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Kontoinzüge oder Kreditkartenzahlungen verwehrt oder zurückgebucht werden.

15. Aufrechnung und Zurückbehaltung

15.1. Der Mieter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Vermieters aufrechnen.

15.2. Ein Zurückhaltungsrecht des Mieters am Fahrzeug wird ausdrücklich ausgeschlossen, gleichwohl worauf es gestützt wird.

16. Abtretung und Rechtsverzicht

16.1. Das Recht des Mieters, ihm aus dem Vertrag zustehende Ansprüche an Dritte abzutreten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Mieter nicht berechtigt, einen Dritten zu ermächtigen, seine Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

16.2. Ein Verzicht des Vermieters, ein Recht oder eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen auszuüben oder durchzusetzen, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht bzw. auf die betreffende Bestimmung dar.

17. Versandrisiko, Fehler und Irrtum

17.1. Das Versandrisiko liegt beim Mieter.

17.2. Alle Angaben in den Angeboten, Prospekten, Druckschriften, Preislisten und den Schriftsätzen des Vermieters beziehen sich auf den Stand bei Drucklegung bzw. bei Niederschrift. Berichtigungen bei Schreib-, Druck- und Rechenfehlern – auch in Angeboten, Bestätigungen und Rechnungen – bleiben ausdrücklich vorbehalten.

18. Vertretungsbefugnis und Schriftformerfordernis

18.1. Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen des Vermieters sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des Angebo-

tes, der Bestätigung oder des Mietvertrages hinaus gehen.

18.2. Mündliche Absprachen sind grundsätzlich nur wirksam, wenn sie durch den Vermieter schriftlich bestätigt werden, was auch für die Außerkraftsetzung der Schriftformerfordernis gilt.

18.3. Änderungen oder Ergänzungen zu Verträgen oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen haben schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Mieter sind unwirksam.

19. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vertragsbedingungen zur Folge, vielmehr sind unwirksame Einzelbestimmungen durch vertrags- und gesetzeskonforme Auslegungen zu ersetzen.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht

20.1. Leistungs- und Erfüllungsort für den Mieter ist der Sitz des Vermieters (Leipzig). Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, und für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passivprozesse, ist Leipzig.

20.2. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

SAXONIA Touristik International GmbH
Richard-Wagner-Straße 3, 04109 Leipzig
Tel.: 0341 / 14 09 09-0
Fax: 0341 / 14 09 09-44
E-Mail: trabi@saxonia-touristik.de

Amtsgericht Leipzig, HRB 3
Geschäftsführer Dr. Klaus Platzdasch
USt.-Id. Nr.: DE 141504000

Stand: 01.09.2008